

OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKONKORDAT

Merkblatt

zum konsularischen Schutz von ausländischen Gefangenen im Straf- und Massnahmenvollzug¹

Gestützt auf Art. 36 Ziff. 1 Bst. b und c des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (SR 0.191.02) haben die zuständigen kantonalen Behörden Angehörige eines anderen Staates unverzüglich nach der Festnahme über ihr Recht zu unterrichten, dass sie mit ihrer konsularischen Vertretung Kontakt aufnehmen können².

Auf Verlangen der betroffenen Person haben sie:

- die ausländische Botschaft bzw. das Konsulat unverzüglich über eine Festnahme, Inhaftierung oder einen anderweitigen behördlichen Freiheitsentzug zu informieren;
- jede von einer Person, die festgenommen, inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen oder der anderweitig die Freiheit entzogen ist, an den konsularischen Posten gerichtete Mitteilung weiterzuleiten.

Konsularbeamte sind berechtigt, Angehörige des Entsendestaats, die inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen oder denen anderweitig (z.B. auf Grund einer Verurteilung) die Freiheit entzogen ist, aufzusuchen, mit ihnen zu sprechen und zu korrespondieren sowie für ihre Vertretung vor Gericht zu sorgen. Jedoch dürfen Konsularbeamte nicht für inhaftierten Staatsangehörige tätig werden, wenn diese ausdrücklich Einspruch dagegen erheben.

1. Aufgabe der ausländischen Vertretungen

¹ Die ausländischen Botschaften und Konsulate sind im Rahmen ihrer konsularischen Aufgaben beauftragt, die Interessen ihrer Staatsangehörigen in der Schweiz zu schützen. Sie sollen sich vergewissern, dass die Rechte der inhaftierten Personen gewahrt werden und die Haftbedingungen menschenwürdig sind.

² Die Mitarbeitenden der ausländischen Vertretungen können inhaftierte Staatsangehörige besuchen und Massnahmen zu deren Schutz treffen, sie namentlich bei der Organisation der Verteidigung unterstützen.

2. Pflichten der schweizerischen Vollzugsbehörden

¹ Die Polizei hat eine ausländische³ Person bei ihrer Festnahme über ihr Recht zu informieren, dass sie mit ihrer konsularischen Vertretung Kontakt aufnehmen kann. Die Einweisungsbehörde soll bei verurteilten Personen, die sich zuvor in Freiheit befanden⁴, überprüfen, ob diese Information erfolgt ist. Gegebenenfalls hat sie dafür zu sorgen, dass diese Information nachgeholt wird.

² Die Vollzugseinrichtung hat:

- a) auf Ersuchen der betroffenen Person die konsularische Vertretung so rasch als möglich über die Inhaftierung zu informieren;

¹ Dieses Merkblatt gilt für den Straf- und Massnahmenvollzug. Im Strafverfahren sind die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) für die Information der betroffenen Personen über ihre Rechte, die Weiterleitung von Mitteilungen und die Bewilligung von Besuchskontakten zuständig.

² Vgl. Godenzi in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, StPO-Kommentar, 2. Aufl. Zürich 2014, Art. 158 N 17.

³ Diese Rechte sind auch inhaftierten Personen zuzugestehen, die neben der schweizerischen eine weitere Staatsangehörigkeit aufweisen. Inhaftierte Flüchtlinge, die in einem Drittstaat Asyl erhalten haben, können sich für die Ausübung des konsularischen Schutzes an die Vertretung ihres Aufnahmestaats wenden.

⁴ Tritt die betroffene Person ihre strafrechtliche Sanktion direkt aus der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft (vorzeitig) an, darf die Vollzugsbehörde davon ausgehen, dass die betroffene Person durch die Strafverfolgungsbehörden informiert wurde.

- b) auf Antrag der inhaftierten Person den Mitarbeitenden der ausländischen Vertretung zu bewilligen, diese sobald als möglich zu besuchen, mit ihr zu sprechen und zu korrespondieren.

3. Informationsgesuche

3.1. Auskunft über inhaftierte Staatsangehörige

¹ Ausländischen Vertretungen dürfen jegliche Informationen über inhaftierte Personen nur weitergegeben werden, wenn die inhaftierte Person darum ersucht oder der Weitergabe der Information ausdrücklich zustimmt.

² Ersuchen ausländischer Vertretungen um Mitteilung der Zahl der inhaftierten Staatsangehörigen in einem Kanton (ohne Nennung der Namen) oder um Bekanntgabe der Aufenthaltsorte oder Haftbedingungen sollen nicht beantwortet werden. Es besteht keine allgemeine Verpflichtung, den interessierten Vertretungen alle Inhaftierungen zu melden. Solche Ersuchen sind an das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA zur Beantwortung weiterzuleiten⁵.

3.2. Akteneinsicht

¹ Das Recht auf Einsicht in die Vollzugsakten⁶ steht der betroffenen Person zu.

² Einer ausländischen Vertretung kann Akteneinsicht nur gewährt werden, wenn die betroffene Person eine entsprechende schriftliche Vollmacht erteilt hat.

4. Besuche

¹ Die inhaftierte Person ist über eine Anfrage der ausländischen Vertretung, welche die inhaftierte Person besuchen möchte, zu informieren.

² Ein konsularischer Besuch ist nur dann zu bewilligen, wenn die inhaftierte Person diesen ausdrücklich verlangt oder akzeptiert.

³ Bei Bewilligung des Besuchs sind Datum und Modalitäten festzulegen, namentlich die als notwendig erachteten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen⁷.

5. Offene Fragen

Bei offenen Fragen oder bei Auskunftersuchen anderer ausländischer Stellen sollen sich die Vollzugsbehörden an das EDA wenden.

Erlassen von der Zentralstelle des OSK am 3. Oktober 2018

⁵ EDA, Sektion diplomatisches und konsularisches Recht, Bundeshaus Nord, Kochergasse 10, 3003 Bern, dv.dipl.konsul.recht@eda.admin.ch

⁶ z.B. Urteil, psychiatrisches Gutachten, Vollzugsberichte.

⁷ Die Durchführung der Besuche richtet sich nach den schweizerischen Rechtsvorschriften. Art. 84 Abs. 2 ff. StGB sehen eine Einschränkung der Kontrollmöglichkeit von Aussenkontakten nur für Kontakte mit der Verteidigung und den Aufsichtsbehörden vor.